

**Richtlinie des Saale-Holzland-Kreises zur Umsetzung des Landesprogrammes
„Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) im Saale-Holzland-Kreis - vom
30.06.2021**

- Beschluss des Kreistages K 279-09/21 vom 30.06.2021 -

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Ziel und Zweck

Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die ebenso zu beachtenden Regelungen der Richtlinie Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ des Landes Thüringen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2. Rechtsgrundlage

- (1) Grundlage für die Förderung über diese Richtlinie ist die o.g. Richtlinie Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ und der Fachspezifische Integrierte Plan des Saale-Holzland-Kreises.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Saale-Holzland-Kreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Saale-Holzland-Kreises gemäß dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger und Vereine, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden.

4. Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Förderfähig sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben, die der Erfüllung des Fördermitelzwecks entsprechen.
- (2) Im Sinne des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ sind Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen, Veranstaltungen, Leistungen und Angebote förderfähig, die nach der unter I. 1. genannten Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ förderfähig sind und die den Zielen des jeweils aktuell gültigen Fachspezifischen Integrierten Planes des Saale-Holzland-Kreises entsprechen.
- (3) Maßnahmen, die im Sinne der Richtlinie des Landes als förderfähig gelten, aber nicht im Fachspezifischen Integrierten Plan des Saale-Holzland-Kreises aufgenommen sind, können bei hoher Relevanz für die Familienförderung und/oder die familienbezogene Unterstützungsstruktur auf Empfehlung der Externen Steuerungsgruppe LSZ als förderfähig aufgenommen werden.
- (4) Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgern und Bürgerinnen sowie Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen förderfähig sind sowie Investitionen.
- (5) Der Antragssteller soll Eigenmittel, Eigenleistungen und Drittmittel in angemessener Höhe einbringen und sich während der Maßnahme um weitere Eigen- und Drittmittel bemühen.
- (6) Der Eigenanteil kann auch durch unbare Eigenleistung erbracht werden. Diese ist entsprechend nachzuweisen.
- (7) Als Mikroprojekte gelten Maßnahmen mit Gesamtkosten von maximal 5.000 € und einer beantragten Fördersumme von maximal 1.000 €. Die Unterstützung erfolgt einmalig.

5. Steuerungsgruppe

Die Externe Steuerungsgruppe LSZ berät und unterstützt die Interne Steuerungsgruppe LSZ der Kreisverwaltung im Rahmen der Integrierten Sozialplanung sowie der Umsetzung des Landesprogrammes "Solidarisches Zusammenleben der Generationen". Die Externe Steuerungsgruppe setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen des Landratsamtes, des Landkreises, der freien Wohlfahrtspflege, von Sozialträgern, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen, die sich durch Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zur Mitarbeit in der Externen Steuerungsgruppe bekennen, zusammen. Die Mitglieder werden auf Initiative des Bereiches Integrierte Sozialplanung des Saale-Holzland-Kreises bestimmt. Die Externe Steuerungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

II. Verfahren

1. Antrags- und Entscheidungsverfahren

- (1) Dem Antragsverfahren ist eine Phase des Projektaufufes vorgeschaltet. Dabei sind von den Antragsberechtigten jeweils zum (durch öffentliche Bekanntmachung) festgelegten Datum Antrags-
skizzen unter der Verwendung des Formulars, das vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis zur Verfügung gestellt wird, einzureichen
- (2) Die Auswahl der Projektskizzen erfolgt durch die Externe Steuerungsgruppe mittels einer durch den Saale-Holzland-Kreis bereitgestellten Bewertungsmatrix auf Grundlage des fachspezifischen Integrierten Plans. Diese Entscheidung gilt bei Projekten der Kinder- und Jugendhilfe über 2.500 € gleichzeitig als Empfehlung an den zuständigen Jugendhilfeausschuss, soweit der Projektantrag nicht wesentlich von der Projektskizze abweicht.
- (3) Nach Entscheidung der Externen Steuerungsgruppe über die Antragskizze erhält der Skizzen-einreicher eine Antragsaufforderung.
- (4) Für Projekte und Maßnahmen, welche bereits in Stufe 1 und 2 eine Förderung erhielten (Bestandsschutz), entfällt die unter II.1. Absatz 1 bis 3 genannte Verfahrensweise. Für diese Maßnahmen und Projekte können die Anträge ohne vorherige Antragsaufforderung gestellt werden.
- (5) Die Anträge sind unter Verwendung des Formulars, das vom Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises zur Verfügung gestellt wird, zu stellen. Sie sind einzureichen im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Finanzen- und Beteiligungsmanagement, Im Schloss, 07607 Eisenberg.
- (6) Dem Landrat obliegt die Entscheidung über den Antrag. Davon abweichend ist für Projekte, Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe über 2.500 € der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises zuständig.

2. Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung. Die maximale Förderquote beträgt in der Regel 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- (2) Die Weiterleitung der Mittel an die Antragsberechtigten erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Die aktuell gültigen Bestimmungen der Landesrichtlinie sind zu beachten.
- (3) Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Auszahlung

- (1) Die Auszahlung einer Zuwendung ist erst nach Eingang einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines rechtsverbindlich unterschriebenen Mittelabrufs möglich. Die Auszahlung kann im Ganzen oder als Teilzahlung erfolgen. Die Auszahlung und Bewirtschaftung ist nur auf das Geschäftskonto erlaubt (kein Privatkonto).

- (2) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist nach den Bestimmungen gem. § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu führen.
- (2) Der Verwendungsnachweis erfolgt spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres.
- (3) Zur Führung des Verwendungsnachweises ist das vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (4) Im Sachbericht ist der Verlauf des Projektes entsprechend der Projektbeschreibung des Projektantrags darzustellen. Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen.
- (5) Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei einer Projektförderung ist eine Aufstellung aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Abweichungen über 10 % von den bewilligten zuschussfähigen Aufwendungen sind zu erläutern.
- (6) Über die unter I. 1. genannte Richtlinie hinaus ist der Saale-Holzland-Kreis berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Eisenberg, den 08.07.2021


Heller
Landrat

